



Kanton Schwyz
Gemeinde Wollerau

Genehmigung

Teilrevision Baureglement, Art. 30

Änderungen Baureglement

Die Anpassungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind ROT dargestellt.

Tage öffentlich aufgelegt vom 03. Juli 2020 bis 03. August 2020.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 07. April 2021
An der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber *-Sk.*

Mattig

CR

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. *588 / 2021* genehmigt am
31. August 2021

Der Landammann

Der Staatsschreiber

PSC

L.D.



511-01
17. Juni 2021



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Poststrasse 4 ■ Tel 055 415 00 15
Postfach 147 ■ info@rkplaner.ch
8808 Pfäffikon SZ ■ www.rkplaner.ch

Art. 30 / d) Ausnützungs-Übertragung

- 1 Grundeigentümer von direkt angrenzenden Grundstücken können durch Dienstbarkeitsvertrag noch nicht beanspruchte Nutzung eines Grundstückes auf die Bauparzelle übertragen. Die Ausnützungsübertragung darf höchstens zu einer AZ-Erhöhung von 10% der Regelbauweise führen.
- 2 Der Dienstbarkeitsvertrag ist vor Baubeginn zur Eintragung im Grundbuch anzumelden. Die Dienstbarkeit kann nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gelöscht werden.
- 3 Werden durch Verkehrsanlagen Grundstücksteile unüberbaubar, so kann die verbleibende Landfläche des auf der anderen Strassenseite angrenzenden Grundstückes hinzugerechnet werden.
- 4 **Werden durch Gewässerrenaturierungen oder Hochwasserschutzmassnahmen neue Gewässerflächen geschaffen, so kann die verlorengelassene Nutzung auf die Bauparzelle übertragen werden. Die Nutzungsübertragung ist im Grundbuch einzutragen.**